

AG_STRAFGERICHT SST.2024.99 vom 16. Mai 2025

Ag Strafgericht, 2025-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2024.99

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2024.99 du 16 mai 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2024.99 del 16 maggio 2025

Erwägungen

E. 3

Jahren Freiheitsstrafe bei uneingeschränkter Schuldfähigkeit von einem sehr schweren Tatverschulden auszugehen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt leichtgradig vermindert war, womit sich das sehr schwere Verschulden zu einem schweren Verschulden vermindert (siehe BGE 136 IV 55), wofür eine Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren angemessen erscheint.

E. 3.1

Der Beschuldigte hat sich der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Dafür ist er angemessen zu bestrafen.

E. 3.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.3

Die Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB wird alternativ mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bei der Wahl der Sanktionsart sind neben dem Verschulden unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3; BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Die Geldstrafe stellt im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität die Hauptsanktion dar. Demgemäss geht im Anwendungsbereich der Geldstrafe diese grundsätzlich gegenüber der Freiheitsstrafe vor (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_855/2023 vom 15. Juli 2024 E. 2.2.2). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. aktueller Strafregisterauszug), weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass einzig eine Freiheitsstrafe geeignet wäre, ihn von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wie zu zeigen sein wird, ist jedoch aufgrund der Schwere des Verschuldens für die Drohung eine Freiheitsstrafe auszufallen.

E. 3.4

Ausgangspunkt für die Strafzumessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens bildet die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Art. 180 StGB schützt die innere Freiheit und das Sicherheitsgefühl (BGE 141 IV 1 E. 3.2.2).

- 14 - Der Beschuldigte hat am 14. Februar 2023 gegen 05.20 Uhr im Pflegeheim J._____, wo er damals wohnhaft war, mit einem Küchenmesser in der Hand mehrere

Stichbewegungen in Richtung der Pflegeassistentin A._____ gemacht, ist ihr mit dem Messer in der Hand durch den Gang hindurch bis auf die Terrasse gefolgt und hat ihr währenddessen zusätzlich mehrmals verbal gedroht, er werde sie töten. Bei einer Todesdrohung handelt es sich um eine Drohung gegen das höchstwertige Rechtsgut, das Leben, und damit um eine sehr schwer- wiegende Drohung. Mit Blick auf das geschützte Rechtsgut kommt erschwerend hinzu, dass der Eintritt der Drohung durch den Einbezug eines Küchenmessers und das gleichzeitige Hinterherlaufen hinter A._____ im Sinne eines eigentlichen Verfolgens eindrücklich unterstrichen worden ist. So hat der Beschuldigte das Küchenmesser nicht bloss in seiner Hand gehalten, als er A._____ nachgegangen ist und ihr gleichzeitig mehrmals verbal angedroht hat, sie zu töten, sondern hat dieses Messer gegen sie gerichtet und damit mehrere Bewegungen in ihre Richtung gemacht. A._____, welche die Drohung sehr ernst nahm, wurde in ihrer inneren Freiheit und ihrem Sicherheitsgefühl denn auch erheblich beeinträchtigt. Mithin hat sie aufgrund der vom Beschuldigten ausgehenden Todesdrohung vor Angst in die Hosen uriniert. In der Folge war sie etwa ein halbes Jahr lang zu 100% krankgeschrieben. Sie befindet sich aufgrund des Vorfalls seit dem 28. April 2023 in ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass sie vor dem Vorfall noch nie in psychiatrischer Behandlung gewesen ist. Während rund zweieinhalb Monaten war sie in stationärer Behandlung. Bei ihr wurden eine mittelgradige depressive Episode sowie eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert (Beilagen 4 ff. zur Eingabe der Privatklägerin A._____ vom 19. Januar 2024; GA act. 181 f.; Beilage zum Plädoyer der Vertreterin an der Berufungsverhandlung). Nach dem Gesagten ist von einer schweren Verletzung des geschützten Rechtsguts auszugehen. Die Beweggründe des Beschuldigten bleiben zum Teil unklar, nachdem er bestreitet, A._____ überhaupt mit dem Tode gedroht zu haben. Aus seinen Aussagen erhellt immerhin, dass es ihm darum gegangen sein dürfte, sich am Pflegepersonal des Pflegeheim J._____ zu rächen bzw. er aus Wut gehandelt hat, da er sich von diesem im Zusammenhang mit einem von ihm verlangten aber nicht erhaltenen Medikament nicht ernstgenommen gefühlt hat. Dem forensisch-psychiatrischen Gutachten von D._____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 19. Juni 2023 zufolge sei die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt voll erhalten gewesen, während seine Steuerungsfähigkeit aufgrund einer gewissen affektiven Ergriffenheit leichtgradig eingeschränkt gewesen sei (UA act. 160). Damit einhergehend sei die Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt leichtgradig vermindert gewesen (Protokoll Berufungs-

- 15 - verhandlung S. 29). Entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten (Berufungsbegründung S. 11 ff.), sind die gutachterlichen Ausführungen, auch unter Berücksichtigung dessen, dass der Sachverständige D._____ am 3. August 2023 schriftlich die Ergänzungsfragen des Beschuldigten sowie der Staatsanwaltschaft beantwortet (UA act. 185) und sodann anlässlich der Berufungsverhandlung sein Gutachten ergänzt sowie ausführlich erläutert hat (Protokoll Berufungsverhandlung S. 28 ff.), schlüssig und nachvollziehbar, weshalb darauf abzustellen ist (vgl. auch die nachstehenden Erwägungen zur Anordnung einer stationären Massnahme). Dem Beschuldigten kann nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, der Sachverständige D._____ sei bei der Erstellung des forensisch-psychiatrischen Gutachtens in Bezug auf die Beurteilung der Schuldfähigkeit fälschlicherweise davon ausgegangen, dass eine Vorbereitung der Tat sowie aggressive Handlungen in der Tatanlaufzeit vorgelegen hätten (Berufungsbegründung S. 11). So bestätigte D._____ in seiner Eingabe vom 3. August 2023, in welcher er zu den Ergänzungsfragen Stellung bezogen hat, seine bereits im forensisch- psychiatrischen

Gutachten gemachten Ausführungen, wonach in Bezug auf die Tathandlung von einem vorbereitenden Akt auszugehen sei, der sich über Stunden erstreckt habe, was der Beschuldigte in der Begutachtung denn auch bestätigt habe. D._____ führte diesbezüglich aus, der Beschuldigte habe die ihm verschriebene Schmerzmedikation am Vorabend der Tat nicht erhalten, woraus dieser abgeleitet habe, dass dies absichtlich geschehen sei, was ihn wütend gemacht habe. Nachdem der Beschuldigte das Medikament auch während der Nacht nicht erhalten habe, habe er seine Wut auf die Nachtwache projiziert. Danach habe er sich schlafen gelegt, sei jedoch bald wieder erwacht und habe nachgedacht, was er gegen die Wut tun solle, während er im Zimmer umhergelaufen sei. Irgendwann am Morgen des Tattages sei ihm der entscheidende Gedanke gekommen, weshalb er sich mit dem Messer an der Tür seines Zimmers positioniert und nach der Nachtwache geläutet habe. Als die Nachtwache erschienen sei, sei er ausgerastet (UA act. 188; 151 f.; Protokoll Berufungsverhandlung S. 29). Entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten, wonach seine Angaben zu seinem Zustand am Tattag im Gutachten gar nicht berücksichtigt worden seien (Berufungsbegründung S. 12 f.), hat sich der Sachverständige D._____ hierzu im Gutachten geäußert. So führt er aus, dass weder eine gravierende Einengung des Wahrnehmungsfeldes des Beschuldigten noch ein abrupter Tatablauf oder eine schwere Erschütterung nach der Tat sichtbar seien. Die leichtgradig verminderte Steuerungsfähigkeit sei gerade mit dem kognitiven Skript, dem Handeln des Beschuldigten und anhand seines beschriebenen äusseren Körperzustands, hat er doch gezittert, zu begründen. Dies, weil aufgrund der vorgenannten Umstände eine gewisse affektive Erschütterung beim Beschuldigten sichtbar sei (UA act. 160). Dem Beschuldigten kann sodann auch dahingehend nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, es sei unklar, ob er im Tatzeitpunkt gänzlich schuldunfähig gewesen sei

- 16 - (Berufungsbegründung S. 13). Dass die Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt vollständig aufgehoben gewesen wäre, wurde im forensisch-psychiatrischen Gutachten klar verneint. So wurde darin ausgeführt, dass die Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen des Beschuldigten im Tatzeitpunkt nicht geeignet gewesen seien, seine Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit gänzlich aufzuheben. Er sei im Tatzeitpunkt nicht derart beeinträchtigt gewesen, dass er keinen Spielraum zu alternativem Handeln gehabt habe (UA act. 159). An der Berufungsverhandlung bestätigte D._____, dass beim Beschuldigten im Tatzeitpunkt keine Schuldunfähigkeit vorgelegen habe, sondern dass seine Schuldfähigkeit, wie bereits dargelegt, leichtgradig vermindert gewesen sei (Protokoll Berufungsverhandlung S. 29). Folglich ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt leichtgradig in seiner Steuerungsfähigkeit eingeschränkt war, woraus sich, mit der Vorinstanz (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 3.4), eine leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit ergibt. Damit einhergehend ist im Rahmen der Strafzumessung von einem verminderten Mass an Entscheidungsfreiheit auszugehen. Insgesamt wäre unter Berücksichtigung des Strafrahmens von bis zu

E. 3.5

In Bezug auf die Täterkomponente ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. aktueller Strafregisterauszug), was sich neutral auswirkt (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4). Er bestreitet auch noch im Berufungsverfahren hartnäckig, A._____ mit dem Tod bedroht zu haben. Unter diesen Umständen ist eine (erhebliche) Strafminderung, wie sie bei einem vollumfänglich geständigen, nachhaltig einsichtigen und reuigen Täter möglich ist, ausgeschlossen. Zwar führt der Beschuldigte aus, dass es ihm leidtue (GA act. 205). Es wird

sich jedoch erst noch weisen müssen, ob diese Beteuerung auf eine echte Reue, welche über eine blossе Tatfolgenreue hinausgeht, zurückzuführen ist, was aufgrund seines bisherigen Verhaltens zweifelhaft erscheint. Was die persönlichen Verhältnisse anbelangt, so ist der heute 60-jährige Beschuldigte, welcher sich aktuell im Zentralgefängnis Lenzburg befindet, ledig und kinderlos. Er ist aufgrund seiner kognitiven Defizite verbeiständet (UA act. 580: Begleitbeistandschaft, Unterstützung betreffend Wohn- situation, Tagesstruktur, Personensorge, Vermögenssorge und Rechts- verkehr). Er gibt an, es bestehe ein guter Kontakt zu seiner Mutter, welche

- 17 - ihn regelmässig besuche (UA act. 305; Protokoll Berufungsverhandlung S. 22 f.). Vor seiner Verhaftung war er im Pflegeheim J._____ wohnhaft. Seit dem Jahr 1999 ist er keiner Arbeitstätigkeit mehr nachgegangen und hat eine IV-Rente bezogen (GA act. 192). Ausserordentliche Umstände, welche eine erhöhte Strafempfindlichkeit zu begründen vermögen, liegen jedoch nicht vor (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit Hinweisen). Insgesamt ist die Täterkomponente neutral zu berücksichtigen.

E. 3.6

Nach dem Gesagten erscheint dem Obergericht eine Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

E. 3.7

Die Anordnung einer Massnahme, wie sie vorliegend ausgesprochen wird (vgl. nachfolgend), bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zugleich eine ungünstige Prognose, sodass der bedingte oder teilbedingte Aufschub einer gleichzeitig ausgefallten Strafe gemäss Art. 42 StGB und Art. 43 StGB ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_963/2020 vom 24. Juni 2021 E. 1.3.2). Folglich ist die Freiheitsstrafe unbedingt auszusprechen.

E. 3.8

Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren zu bestrafen. Damit erweist sich seine Berufung im Strafpunkt als teilweise begründet.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat gestützt auf Art. 59 StGB eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet. Der Beschuldigte beantragt mit Berufung, die Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils, mit welcher eine stationäre therapeutische Mass- nahme angeordnet worden ist, sei aufzuheben (Berufungserklärung S. 2). Es sei eine ambulante Behandlung vorzuziehen (Berufungsbegründung S. 14). Die Staatsanwaltschaft beantragt die Abweisung der Berufung (Berufungsantwort S. 1).

E. 4.2

Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungs- bedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind

- 18 - (Art. 56 Abs. 1 StGB). Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die

Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 StGB sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 StGB zwingend auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB; BGE 134 IV 315 E. 4.3.1). Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 StGB). Es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass sich durch eine solche Massnahme über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr weiterer Straftaten deutlich verringern lässt (BGE 134 IV 315 E. 3.4.1). Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, kann das Gericht anordnen, dass er ambulant behandelt wird, wenn er eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 StGB). Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB).

E. 4.3.1

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 56 StGB sind vorliegend erfüllt: Der Beschuldigte wurde im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens am

E. 4.3.2

Der Beschuldigte hat mit der schweren Todesdrohung ein Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB begangen, womit eine Anlasstat gemäss Art. 59 Abs. 1

- 20 - lit. a StGB vorliegt. Die grundsätzliche Behandlungsbedürftigkeit wird vom Beschuldigten nicht in Frage gestellt, zumal er einerseits beantragt, es sei eine ambulante Behandlung der stationären therapeutischen Massnahme vorzuziehen und er andererseits angibt, sowohl krankheits- als auch behandlungseinsichtig zu sein (Berufungsbegründung S. 14 f.; Protokoll Berufungsverhandlung S. 21). Die Anlasstat stehe dem Sachverständigen D._____ zufolge mit der schweren psychischen Störung in Zusammenhang (UA act. 161). Ohne adäquate Behandlung bestehe den Ausführungen des Sachverständigen an der Berufungsverhandlung zufolge eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die Tat wiederholen könnte (Protokoll Berufungsverhandlung S. 30). Es ist demnach von einer hohen Rückfallgefahr auszugehen. Es liegt dementsprechend eine Gefährlichkeit des Beschuldigten vor, die grundsätzlich die Anordnung einer Massnahme verlangt.

E. 4.3.3

Für die vorliegende schwere psychische Störung bestehen gestützt auf die Ausführungen des Sachverständigen Behandlungsmöglichkeiten, durch welche die Rückfallwahrscheinlichkeit gesenkt werden könne (UA act. 161). Der Beschuldigte sei bereit, sich einer Behandlung zu unterziehen und es bestünden geeignete Behandlungseinrichtungen, beispielsweise die forensische Abteilung der psychiatrischen Klinik X._____ oder des Universitätsspitals Basel (UA act. 164).

E. 4.3.4

Sodann ist entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten (Berufungs- begründung S. 15) auch die Eignung einer stationären Massnahme, um weiteren Taten zu begegnen, zu bejahen: Eine ambulante Behandlung erscheine dem Sachverständigen zufolge aus forensisch-psychiatrischer Sicht aufgrund der kurzfristig zu erwartenden schädigenden Verhaltens- weisen, die im Wiederholungsfall auch in ähnlichen wie dem vorgeworfenen Delikt münden könnten, nicht ausreichend. Die Behandlung müsse daher zunächst stationär-geschlossen i.S. einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB erfolgen (UA act. 162 ff.; Protokoll Berufungsverhandlung S. 30). Unter diesen Umständen ist die Therapierbarkeit und die damit einher- gehende Reduktion des Rückfallrisikos zu bejahen, sodass eine Behandlung im stationären Rahmen anzuordnen ist.

E. 4.3.5

Aufgrund der Eignung und Erforderlichkeit kommt vorliegend nur eine stationäre Massnahme in Frage und es stehen keine milderen Mass- nahmen zur Verfügung.

- 21 - Zusammenfassend erscheint unter den gegebenen Umständen einzig eine stationäre therapeutische Massnahme als geeignet und angezeigt. Es besteht keine weniger einschneidende Alternative zu einer stationären Massnahme.

E. 4.3.6.1

Die Schwere und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten ist schliesslich in Relation zur Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Beschuldigten bei einer stationären Massnahme zu setzen. Es handelt sich hierbei um die Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne. Eine stationäre Massnahme in einer forensisch-psychiatrischen Klinik ist von starken Eingriffen in die persönliche Freiheit des Beschuldigten geprägt. Eine solche bedeutet nicht bloss eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit, sondern umfasst regelmässig auch weitere Eingriffe, die sich aus der Notwendigkeit der Behandlung ergeben (vgl. BGE 130 IV 49 E. 3.3). Die stationäre Massnahme ist üblicherweise zeitlich relativ unbestimmt, dauert in der Regel maximal 5 Jahre und kann wenn nötig (mehrfach) verlängert werden (Art. 59 Abs. 4 StGB). Die Dauer der stationären therapeutischen Massnahme hängt vom Behandlungs- bedürfnis des Massnahmenunterworfenen und den Erfolgsaussichten der Massnahme ab. Das Ende der Massnahme wird damit im Unterschied zum Ende der Strafe nicht durch simplen Zeitablauf bestimmt. Ihre Dauer hängt letztlich von den Auswirkungen der Massnahme auf die Gefahr weiterer Straftaten ab, wobei die Freiheit dem Betroffenen nur so lange entzogen werden darf, als die von ihm ausgehende Gefahr dies zu rechtfertigen vermag. Die Massnahme dauert aber grundsätzlich so lange an, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erweist (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_796/2019 vom 16. Oktober 2019 E. 3.2.3 mit Hinweisen). Dem Sachverständigen D. _____ zufolge sei mit einer mehrjährigen Behandlungsdauer bis zur Erreichung einer hinreichenden Reduktion des Rückfallrisikos zu rechnen (UA act. 162; Protokoll Berufungsverhandlung S. 30). Der Grundrechtseingriff erweist sich somit aufgrund der zu erwartenden Dauer der stationären therapeutischen Massnahme als schwer.

E. 4.3.6.2

Gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Anlasstat bei der Beurteilung der Angemessenheit einer strafrechtlichen Massnahme nicht ausser Acht zu lassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1172/2020 vom 21. Dezember 2020 E. 1.3.2 mit Hinweisen). Bei einer mit einem Messer in der Hand ausgesprochenen Todesdrohung ist von einem

schwerwiegenden Delikt auszugehen (siehe dazu oben), welches die

- 22 - Gefährlichkeit des Beschuldigten offenbart hat. Ohne adäquate Behandlung besteht den Ausführungen des Sachverständigen zufolge eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die Tat wiederholen könnte (Protokoll Berufungsverhandlung S. 30). Es ist demnach von einer hohen Rückfallgefahr auszugehen. Folglich wäre bei einem Absehen von einer stationären therapeutischen Massnahme von einer hohen Rückfall- wahrscheinlichkeit auszugehen. Zwar wiegt der durch die stationäre therapeutische Massnahme begründete Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten schwer. In Anbetracht dessen, dass beim Verzicht auf eine stationäre therapeutische Massnahme eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit bestehen würde, ist jedoch das öffentliche Interesse an der Verhütung weiterer – insbesondere schwerer – Straftaten und das Behandlungsbedürfnis des Beschuldigten höher zu werten als die Schwere des Eingriffs in dessen Grundrechte. Somit ist auch die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne der stationären Massnahme gegeben.

E. 4.3.7

Nach dem Gesagten ist eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB anzuordnen. Damit erweist sich die Berufung des Beschuldigten in diesem Punkt als unbegründet. Die Festlegung der konkreten Vollzugsmodalitäten obliegt nicht dem Gericht. Zuhanden der Vollzugsbehörden ist jedoch auf das forensisch- psychiatrische Gutachten von D. _____ vom 19. Juni 2023 (UA act. 118 ff.), das von ihm erstellte Gefährlichkeitsgutachten vom 13. April 2023 (UA act. 66 ff.) sowie ergänzend auf dessen Ausführungen anlässlich der Berufungsverhandlung (Protokoll Berufungsverhandlung S. 28 ff.) hinzuweisen. D. _____ empfiehlt zusammengefasst eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB in einer forensisch- psychiatrischen Klinik. 5. Die bisher ausgestandene Untersuchungshaft sowie der vorzeitige Massnahmenvollzug von insgesamt 823 Tagen (14. Februar 2023 bis 16. Mai 2025; UA act. 273; 327; 372; 400; 428) ist dem Beschuldigten gestützt auf Art. 51 StGB i.V.m. Art. 110 Abs. 7 StGB sowie Art. 236 Abs. 4 StPO auf die Freiheitsstrafe bzw. die stationäre Massnahme anzurechnen (BGE 145 IV 349; BGE 141 IV 236 Regeste). Damit entfällt ein Anspruch des Beschuldigten auf eine Haftentschädigung. 6. 6.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten verpflichtet, der Privatklägerin A. _____ Schadenersatz von Fr. 5'986.75 zu bezahlen und hat ihn in Bezug

- 23 - auf den ihr aus der versuchten vorsätzlichen Tötung sowie der Drohung kausal entstandenen künftigen Schaden dem Grundsatz nach für schadenersatzpflichtig erklärt. Weiter hat die Vorinstanz den Beschuldigten dazu verpflichtet, der Privatklägerin A. _____ eine Genugtuung von Fr. 8'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 14. Februar 2023 zu bezahlen. Der Beschuldigte beantragt mit Berufung, die Zivilklage der Privatklägerin A. _____ sei abzuweisen (Berufungserklärung S. 2). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatklägerin A. _____ beantragen die Abweisung der Berufung (Berufungsantworten der Staatsanwaltschaft S. 1 und der Privatklägerin A. _____ S. 2). 6.2. Der Beschuldigte bringt vor, vor dem Hintergrund des durch ihn angenommenen Sachverhalts fehle es an der widerrechtlichen Handlung, am Verschulden sowie an der adäquaten Kausalität zwischen der Tat und den gesundheitlichen Problemen der Privatklägerin A. _____, ohne sich jedoch – mit Ausnahme der nachfolgend abgehandelten adäquaten Kausalität – weiter zu den einzelnen Posten sowie zur Höhe der geltend gemachten Zivilforderungen zu äussern (Berufungsbegründung S. 15 f.; vgl. Plädoyer des amtlichen Verteidigers an der Berufungsverhandlung S. 1 ff.). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte

Zivilklage, wenn es den Beschuldigten schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden ist zu bejahen, wenn die betreffende Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet war, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, so dass der Eintritt dieses Erfolges als durch die fragliche Tatsache allgemein als begünstigt erscheint. Vorab ist festzuhalten, dass der durch die Privatklägerin A._____ gestellte Beweisantrag, es seien die Steuererklärungen und Steuerveranlagungen des Beschuldigten der letzten drei Jahre einzuholen, nur für den Fall der Schuldunfähigkeit des Beschuldigten beantragt worden ist (vgl. Berufungsantwort der Privatklägerin A._____ S. 8 f.), weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Sodann ergibt sich aus dem ärztlichen Attest von Dr. med. H._____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom

E. 7

März 2023 sowie am 9. März 2023 durch D._____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, psychiatrisch begutachtet. Das von ihm gestützt darauf erstellte Gefährlichkeitsgutachten datiert vom 13. April 2023 (UA act. 66) und das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 19. Juni 2023 (UA act. 118). Weiter hat der Sachverständige D._____ am 3. August 2023 schriftlich die Ergänzungsfragen des Beschuldigten sowie der Staatsanwaltschaft beantwortet (UA act. 185). Sodann hat D._____ anlässlich der Berufungsverhandlung vom 16. Mai 2025 sein Gutachten ergänzt sowie ausführlich erläutert. Der Beschuldigte hatte die Möglichkeit, dem Sachverständigen an der Berufungsverhandlung Ergänzungsfragen zu stellen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 28 ff.).

- 19 - Das forensisch-psychiatrische Gutachten beruht auf einer sorgfältigen Sachverhaltsabklärung und ist – unter Berücksichtigung der anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Ausführungen des Sachverständigen zur leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten (Protokoll Berufungsverhandlung S. 29) – in sich schlüssig sowie nachvollziehbar, weshalb darauf abzustellen ist. Betreffend die vorgängig bereits abgehandelten Vorbringen des Beschuldigten in Bezug auf das forensisch- psychiatrische Gutachten vom 19. Juni 2023 kann auf die im Rahmen der Strafzumessung gemachten Ausführungen verwiesen werden. Dem Beschuldigten kann nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, das forensisch-psychiatrische Gutachten gehe von einem falschen Sachverhalt aus, weil nicht erstellt sei, dass er versucht habe, auf A._____ einzustechen (Berufungsbegründung S. 14). So bestätigte der Sachverständige an der Berufungsverhandlung, dass sich an der von ihm gestellten Diagnose sowie an seiner Empfehlung zur Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nichts ändere, wenn man bloss die Todesdrohung als erstellt erachte, nicht jedoch die versuchte vorsätzliche Tötung (Protokoll Berufungsverhandlung S. 31). Nachdem auf die vorgenannten vollständigen, nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten sowie die ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen D._____ anlässlich der Berufungsverhandlung abzustellen ist, ist der Beweisantrag des Beschuldigten, es sei F._____, Sozialpädagogin im Pflegeheim J._____, anlässlich der Berufungsverhandlung zu befragen (Berufungsbegründung S. 2), abzuweisen. Für die Frage, ob eine therapeutische Massnahme anzuordnen ist, ist in erster Linie auf eine durch einen unabhängigen Sachverständigen erstellte forensisch- psychiatrische Begutachtung, nicht jedoch auf die Ausführungen eines behandelnden und damit nicht unabhängigen Therapeuten abzustellen. D._____ kommt zum Schluss, dass der Beschuldigte an einer leichten Intelligenzminderung mit begleitender mittelgradiger bis schwerer Störung der Emotionalität und des

Sozialverhaltens (F70 nach ICD-10) sowie an einer Somatisierungsstörung (F45.0 nach ICD-10) leide. Aufgrund dieser verschiedenen psychischen Störungen sei der Beschuldigte in diversen Lebensbereichen mittel- bis schwergradig eingeschränkt (UA act. 158 f.). Es liege eine schwere psychische Störung i.S.v. Art. 59 Abs. 1 StGB vor (UA act. 161; Protokoll Berufungsverhandlung S. 28 f.). Nach dem Gesagten ist das Vorliegen einer schweren psychischen Störung i.S.v. Art. 59 Abs. 1 StGB zum Tatzeitpunkt sowie auch im aktuellen Zeitpunkt zu bejahen (zum Rechtsbegriff der schweren psychischen Störung: BGE 146 IV 1).

E. 7.1

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin A._____ Schadenersatz von Fr. 5'986.75 zu bezahlen. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin A._____ im Übrigen für den aus der Drohung kausal entstandenen Schaden dem Grundsatz nach vollumfänglich haftbar ist.

E. 7.2

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin A._____ eine Genugtuung von Fr. 3'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 14. Februar 2023 zu bezahlen. 8. 8.1. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 7'000.00 werden dem Beschuldigten zur Hälfte mit Fr. 3'500.00 und der Privatklägerin A._____ zu ¼ mit Fr. 1'750.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. 8.2. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 5'700.00 auszurichten.

- 30 - Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zur Hälfte mit Fr. 2'850.00 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 8.3. Die Privatklägerin A._____ hat ihre Parteikosten für das Berufungsverfahren selbst zu tragen. 9.

E. 7.3

Die Privatklägerin A._____, welche die Abweisung der Berufung beantragt hat, unterliegt grösstenteils, namentlich in Bezug auf den Freispruch vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung sowie teilweise betreffend die Reduktion der Genugtuungsforderung. Aufgrund dessen hat die Privatklägerin A._____ ihre Parteikosten des Berufungsverfahrens selber zu tragen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO e contrario).

E. 7.4

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Im Falle eines teilweisen Freispruchs können ihr auch dann die gesamten Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungs- handlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe mithin nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat. Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 StPO ist nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Sachverhalt massgebend (Urteile des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.2 mit Hinweisen; 6B_343/2020 vom 14. Dezember 2021 E. 8.3). Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der

versuchten vorsätzlichen Tötung freigesprochen. Dieser Vorwurf stand jedoch in einem sehr engen und direkten Zusammenhang zur Todesdrohung, betreffend welcher er schuldig gesprochen wird; zumal es sowohl bei der Drohung als auch der versuchten vorsätzlichen Tötung um dasselbe Küchenmesser gegangen ist. Mithin liegt ein einheitlicher Sachverhaltskomplex vor, wobei sämtliche Untersuchungshandlungen hinsichtlich beider Anklagepunkte notwendig waren. Weiter ist es nicht so, dass die Strafuntersuchung betreffend die versuchte vorsätzliche Tötung zu Mehrkosten geführt hat, waren die durchgeführten Untersuchungshandlungen doch auch für die Untersuchung der Todesdrohung mit einem Messer von Nöten. Aufgrund dessen rechtfertigt es sich, die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 28'194.70 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'200.00) dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen.

- 28 -

E. 7.5

Die Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers von Fr. 18'116.30 für das erstinstanzliche Verfahren ist im Berufungsverfahren unbestritten geblieben, weshalb darauf nicht zurückzukommen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.4). Diese Entschädigung ist ausgangsgemäss vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 7.6

Ausgangsgemäss hat der kostenpflichtige Beschuldigte hinsichtlich seiner im erstinstanzlichen Verfahren durch die zusätzliche Mandatierung einer Wahlverteidigung angefallenen Aufwendungen keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

E. 7.7

Die Höhe der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin A._____ von Fr. 6'814.60 für das erstinstanzliche Verfahren ist im Berufungsverfahren unbestritten geblieben, weshalb darauf nicht zurückgekommen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019). Die unentgeltliche Vertreterin ist aus der Staatskasse zu bezahlen, wobei der Beschuldigte diese Kosten – entgegen der Vorinstanz (vorinstanzliches Urteil E. 2.3.7) – nur trägt, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). Dies ist vorliegend nicht der Fall. 8. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung freigesprochen. 2. Der Beschuldigte ist der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig.

- 29 - 3. Der Beschuldigte wird gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB sowie in Anwendung von Art. 47 StGB und Art. 40 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren verurteilt. 4. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet. 5. Die ausgestandene Untersuchungshaft und der vorzeitige Massnahmen- vollzug von 823 Tagen (14. Februar 2023 bis 16. Mai 2025) werden auf die Freiheitsstrafe bzw. die stationäre Massnahme angerechnet. 6. [in Rechtskraft erwachsen] Das beschlagnahmte Messer wird eingezogen. Die Staatsanwaltschaft trifft die sachgemässen Verfügungen. 7.

E. 9

Juni 2023, dass sich A._____ seit dem 28. April 2023 bei diesem in ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befinde und dass die Behandlung aufgrund des erlebten Vorfalls vom 14. Februar 2023 stattfinde (Beilage 6 zur Eingabe der Privatklägerin A._____ vom 19. Januar 2024). Mit Schreiben vom 14. Mai 2023 führte Dr. med. H._____ aus, dass er bei A._____ eine posttraumatische Belastungsstörung (F43.1 nach ICD-10) diagnostiziert habe, welche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den besagten Vorfall zurückzuführen sei (Beilage

- 24 -

E. 9.1

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 28'194.70 (inkl. Anklage- gebühr von Fr. 2'200.00) werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 9.2

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 18'116.30 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben.

E. 9.3

Der Beschuldigte hat seine erstinstanzlichen Parteikosten für seine freigewählte Verteidigung selbst zu tragen.

E. 9.4

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin A._____ für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 6'814.60 auszurichten. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen,

- 31 - inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 16. Mai 2025
Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: Six Rosset

E. 12

zur Eingabe der Privatklägerin A._____ vom 5. Juni 2024). Auch aus dem Austrittsbericht der psychiatrischen Klinik X._____ vom 10. Dezember 2024, in welchem die Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung gestellt worden ist, geht klar hervor, dass die dort durchgeführte stationäre Behandlung

aufgrund des Vorfalls vom 14. Februar 2023 erfolgt ist (Beilage zum Plädoyer der Vertreterin an der Berufungsverhandlung). Folglich besteht kein Zweifel daran, dass zwischen der massiven Todesdrohung zum Nachteil von A._____ und dem bei ihr eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nachdem im Adhäsionsprozess die Dispositions- wie auch die Verhandlungsmaxime gilt (Urteile des Bundesgerichts 7B_269/2022 vom 11. Juni 2024 E. 4.2.1, 6B_193/2014 vom 21. Juli 2014 E. 2.2 und 6B_267/2016 vom 15. Februar 2018 E. 6.1; MARCO WEISS, Der Adhäsionsprozess, Basel 2023, S. 39 und Fussnote 252; DOLGE, in: Basler Kommentar, StPO, 3. Aufl. 2023, N. 22 f. zu Art. 122 StPO), kann im Übrigen auf die unbestritten gebliebenen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. 3). Somit ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin A._____ Schadenersatz von Fr. 5'986.75 zu bezahlen und es ist festzustellen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin A._____ im Übrigen für den aus der Drohung kausal entstandenen Schaden dem Grundsatz nach vollumfänglich haftbar ist. 6.3. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat gestützt auf Art. 49 Abs. 1 OR Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill bzw. erlittenes Unrecht. Die Bemessung der Genugtuung richtet sich vor allem nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie dem Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen. Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung ist eine Entscheidung nach Billigkeit, die auf richterlichem Ermessen beruht. Das Bundesgericht hat es daher abgelehnt, dass sich die Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben richten soll. Die Genugtuungssumme darf nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden (BGE 132 II 117 E. 2.2.3 mit Hinweisen). Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil der Drohung zum Nachteil der Privatklägerin A._____ schuldig gesprochen. Es gilt zu berücksichtigen, dass es sich dabei um eine sehr schwerwiegende Todesdrohung, deren Eintritt unter Verwendung eines Messers eindrücklich unterstrichen worden ist, gehandelt hat (siehe dazu oben). Aufgrund der schwerwiegenden und

- 25 - nicht anders wiedergutmachten Verletzung der Persönlichkeit von A._____ hat diese Anspruch auf eine Genugtuung. Letztgenannte stützt sich zur Begründung ihrer Genugtuungsforderung auf die Ausführungen ihres behandelnden Arztes Dr. med. H._____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie (Beilage 6 zur Eingabe der Privatklägerin A._____ vom 19. Januar 2024 sowie Beilage 12 an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung). Auch wenn diese Angaben mit Zurückhaltung zu würdigen sind, nachdem es sich bei Dr. med. H._____ um den behandelnden Arzt und somit nicht um einen neutralen und unabhängigen Gutachter handelt, so geht aus diesen nichtsdestotrotz hervor, dass sich der psychische Zustand von A._____ bisher kaum verändert habe und es sich um ein stationäres Zustandsbild handle, weshalb sie für eine stationäre Behandlung angemeldet worden sei. A._____ leide stark am erlebten traumatischen Ereignis und habe stark ausgeprägte depressive Symptome sowie Angstsymptome und leide an einem ausgeprägten sozialen Rückzug (Beilage 12 an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung). Mit Schreiben vom

E. 14

Februar 2023 zu bezahlen. Damit erweist sich die Berufung des Beschuldigten im Zivilpunkt als teilweise begründet. 7.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.